



AW Bad Honnef

Abwasserwerk der Stadt Bad Honnef

- Ihr Partner in allen Fragen der Abwasserbeseitigung und des Gewässerschutzes -

Stand: März 2011

Merkblatt zur Dichtheitsprüfung nach § 61a Landeswassergesetz NRW

Eine funktionierende Abwasserentsorgung ist in der heutigen Zeit für eine Stadt und seine Bewohner sowie in einer intakten Umwelt unumgänglich. Doch nicht nur die öffentliche Kanalisation muss in einem einwandfreien Zustand sein. Auch die privaten Abwasserleitungen müssen dicht sein. Doch leider wird dieses nur dann bedacht, wenn aufgrund einer Verstopfung das Abwasser nicht mehr abfließen kann oder - noch schlimmer - der Keller überflutet wird. Nicht nur zum Schutz von Boden und Grundwasser wird die Dichtheit der privaten Abwasserleitungen im Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) gefordert. Durch austretendes Abwasser können die Kellerwände durchnässt werden oder Hohlräume im Untergrund entstehen. Ebenso ist es wichtig, dass sauberes Grundwasser nicht in die Kanalisation gelangen kann und somit die zu reinigende Abwassermenge und die damit verbundenen Abwassergebühren erhöht.

Nach § 61a LWG NRW sind private Abwasseranlagen so anzuordnen, herzustellen und instand zu halten, dass sie **betriebsicher** sind und Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen können. Der Eigentümer eines Grundstücks hat nach der o.g. gesetzlichen Regelung alle im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser seines Grundstücks nach der Errichtung von Sachkundigen auf Dichtheit prüfen zu lassen. Schächte und Einbauten sind ebenfalls auf Dichtheit zu prüfen. Bei Trennsystemen sind nur die Schmutzwasserleitungen zu prüfen. Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob Sie in ein Trennsystem einleiten, setzen Sie sich bitte mit den Mitarbeitern des Abwasserwerkes in Verbindung.

Die gesetzlich geforderte Dichtheitsprüfung ist von einem nach Landesgesetz zertifizierten Sachkundigen durchzuführen. Die Anforderungen an die Sachkunde sind in der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 31.03.2009 geregelt. Zertifizierte Sachkundige sind in einer landesweiten Liste aufgeführt. Diese kann im Internet auf der Seite <http://www.sadipa.it.nrw.de/Sadipa/> abgerufen werden. Das Abwasserwerk hilft Ihnen bei der Suche eines zertifizierten Sachkundigen gerne weiter.

Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung Ihrer Grundstücksentwässerungsanlage ist eine Bescheinigung zu fertigen. Das Prüfprotokoll hat der Eigentümer aufzubewahren und mit einem aussagekräftigen Bestandsplan mit allen Kanälen beim Abwasserwerk der Stadt Bad Honnef vorzulegen. Die Prüfung ist bei neuen Leitungen und Schächten nach DIN EN 1610 bzw. DWA A 139 zu erstellen. Bei bestehenden Leitungen und Schächten ist die Prüfung nach DIN 1986-30 bzw. ATV M 143-6 vorzunehmen. Einen Vordruck für das Prüfprotokoll erhalten Sie beim Abwasserwerk. Die geprüften Abwasserleitungen sind in dem Bestandsplan eindeutig zu markieren. Die Dichtheitsprüfung ist in Abständen von höchstens zwanzig Jahren zu wiederholen. Alternativ zur Druckprüfung ist derzeit bei häuslichem Abwasser die „optische Dichtheitsprüfung“ mittels Kanalkamerabefahrung zulässig. Als Nachweis der optischen Dichtheit sind die Videoaufzeichnung der Befahrung, der Befahrungsbericht mit dem Ergebnis und der Kanalbestandsplan einzureichen.

In Bad Honnef ist der Grundstücks-/Hauseigentümer nach Entwässerungssatzung dazu verpflichtet, nahe an der Grundstücksgrenze (d.h. bis maximal 2 m Entfernung) einen Revisionschacht zu errichten. Der Nachweis über eine dichte Grundstücksentwässerung ist ab der Grundstücksgrenze zu führen. Der Grundstücksanschlusskanal vom öffentlichen Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze liegt im Zuständigkeitsbereich des Abwasserwerkes der Stadt Bad Honnef.

Der § 61a LWG NRW sieht vor, dass grundsätzlich bei Neubau oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage eine Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 sofort durchzuführen ist.

Dieses liegt auch im Interesse der Bauherrin/des Bauherren; so haben diese Gewissheit, dass Ihre Leitungen in einem einwandfreien Zustand verlegt wurden.

Die Dichtheitsprüfung von bestehenden unzugänglich verlegten privaten Abwasserleitungen ist gem. LWG NRW bis spätestens zum 31.12.2015 durchzuführen. Die Gemeinde ist jedoch gehalten, per Satzung gem. § 61a LWG NRW für bestehende Abwasserleitungen in Teilgebieten ihrer Stadt abweichende Zeiträume festzulegen. Das passiert z.B. dort, wo der öffentliche Kanal nach dem Abwasserbeseitigungskonzept saniert oder erneuert wird. Es ist aus Gründen des Umweltschutzes und eines ordnungsgemäßen Klärbetriebes nicht sinnvoll, dass der öffentliche Abwasserkanal saniert wird und die privaten Leitungen weiterhin undicht bleiben. Das Abwasserwerk der Stadt Bad Honnef erarbeitet zurzeit eine Fristensatzung und wird die Anschlussnehmer über abweichende Prüffristen informieren.

In der Regel wird immer vor der Dichtheitsprüfung von bestehenden Leitungen eine Kanalreinigung durchgeführt, um im Anschluss mit einer Kanal-TV-Kamera den optischen Zustand der Leitungen feststellen zu können. Sind auf dem Video der Kamerabefahrung bereits Undichtigkeiten oder Schäden erkennbar, wie z.B. Wurzeleinwuchs, Risse, Scherben, Muffenversätze etc., so muss der Kanal zuerst saniert oder erneuert werden, bevor die eigentliche Dichtheitsprüfung stattfinden kann. Sind keine sichtbaren Schäden erkennbar, so wird direkt eine Dichtheitsprüfung durchgeführt. Abwasserleitungen, die vor 1965 errichtet wurden, sind aufgrund der damals üblichen Bauweise und der verwendeten Dichtungen, z.B. Vergussmassen etc., mit hoher Wahrscheinlichkeit undicht. Die zu jener Zeit als Dichtung verwendeten Teerstricke sind mittlerweile verrottet und somit undicht.

Häufig empfiehlt es sich, alte Leitungen abzuklemmen und durch neue, unter der Kellerdecke abgehängte, zu ersetzen oder an der Wand entlang zu führen. Dies hat den Vorteil, dass Sie auftretende Undichtigkeiten direkt sehen und einfach beseitigen können. Zugängliche Leitungen sind nicht nach § 61a LWG NRW zu prüfen.

Die Dichtheitsprüfung erfolgt in der Regel vom Revisionsschacht, der nach der Entwässerungssatzung der Stadt Bad Honnef - wie zuvor dargelegt- in einem Abstand von maximal 2 m von der Grundstücksgrenze zu errichten ist. Die einzelnen Leitungen werden mit einer Absperrblase verschlossen und es wird ein Druck mit Luft oder Wasser aufgebaut. Die Rohrleitungen halten diesem Druck ohne weiteres stand. Der Druck ist über einen gewissen Zeitraum aufrecht zu halten. Sind keine oder nur unwesentliche Druckverluste festgestellt worden, so ist die Prüfung auf Dichtheit bestanden. Liegt der Druckverlust über dem in den DIN-Normen angegebenen Toleranzbereich, so muss die Leitung saniert bzw. erneuert werden.

Es kann sinnvoll sein, eine Sanierung der privaten Leitungen im Zuge öffentlicher Kanalbaumaßnahmen durchführen zu lassen. Generell muss das gesamte private Entwässerungssystem betrachtet werden. Neben einem dichten Abwassersystem ist es ebenso wichtig, dass Kellerwände und Bodenplatten wasserdicht hergestellt sind oder zumindest ausreichend gegen Feuchtigkeit geschützt sind. Auch müssen alle Entwässerungsgegenstände, die unterhalb der Rückstauenebene liegen ausreichend gegen Rückstau gem. DIN 1986 Teil 100 gesichert sein. Nur so kann gewährleistet werden, dass keine Schäden durch eindringendes Abwasser entstehen.

Bei allgemeinen abwassertechnischen oder speziellen Fragen zu dem Thema Dichtheitsprüfung stehen Ihnen die Mitarbeiter des Abwasserwerkes der Stadt Bad Honnef gerne zu Auskünften oder einer Beratung nach vorheriger telefonischer Vereinbarung zur Verfügung.

Dienststelle: Abwasserwerk der Stadt Bad Honnef, Zimmer 236, Rathausplatz 1, 53604 Bad Honnef

**Frau Dipl. Ing. (FH) Cordula Pinsdorf
Frau Dipl. Ing. (FH) Denise Runden**

**02224-184-214
02224-184-266**